

## Ärger mit der RSV

In Zeiten, in denen auch Versicherungen sparen müssen, gibt es immer häufiger bei der Zahlungsbereitschaft von Rechtsschutzversicherungen Probleme: Die Versicherungskunden haben über Jahre ihre Beiträge gezahlt, die Versicherung höchstens einmal für ein Bußgeldverfahren wegen Falschparkens in Anspruch genommen und jetzt wo ein großer Rechtsstreit auf sie zu kommt, verweigert die Versicherung die Übernahme der Anwaltskosten. Dies ist dann besonders misslich, wenn der Versicherte unter Zeitdruck steht, etwa weil ihm bereits eine Klage zugestellt wurde und er in kurzer Zeit entscheiden muss, ob er sich gegen die Klage verteidigen will oder nicht. Gerade weil der Rechtsweg oft lang und teuer ist, steht hierbei die Frage nach der Kostenübernahme regelmäßig im Vordergrund.

Bevor jedoch der verärgerte Rechtsschutzkunde die Flinte ins Korn wirft und wohlmöglich seiner Versicherung kündigt, sollte er überlegen, welche Möglichkeiten es gibt, doch noch zu so genannten Deckungszusage zu gelangen. Zunächst ist ihm zu raten, nicht die Geduld zu verlieren. Bestimmte Versicherungen legen es nämlich durch häufiges Nachfragen und Anfordern von Unterlagen darauf an, den Versicherungskunden zu zermürben. Hier sollten die gestellten Fragen sachlich beantwortet werden, manchmal hilft auch ein Hinweis auf die bereits bestehenden anderen Versicherungen weiter. Wunder bewirkt vielmals auch ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

Verbleibt die Versicherung dennoch bei ihrer Ablehnung, sollte der Versicherungskunde prüfen, ob er von der Assekuranz auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens hingewiesen wurde. Ist dies nämlich unterblieben, ist es der Versicherungsgesellschaft versagt, sich

auf bestimmte Ablehnungsgründe zu berufen und sie muss Rechtsschutz erteilen. Wird dagegen ein Schiedsverfahren eingeleitet, dann entscheidet ein von der Rechtsanwaltskammer bestimmter Rechtsanwalt über den Kostenschutz. Dessen Entscheidung ist für die Versicherung verbindlich.

Sollte auch ein solches Verfahren nicht weiter führen, ist die letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen, nämlich die uneinsichtige Versicherung zu verklagen. Hier sollte man wissen, dass viele Gesellschaften es zwar auf eine Klage ankommen lassen, vor Gericht dann aber doch klammheimlich den Rechtsschutz übernehmen, weil sie befürchten, dass ein verloren gegangener Prozess sich schnell herumspricht. Diese Furcht dürfte durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Az: IV ZR 4/05) in jüngster noch verstärkt worden sein. Dort hatte eine Rechtsschutzversicherung zu Unrecht die Deckungszusage verweigert und der Versicherte hatte darauf hin geklagt. Das besondere an dem Fall war, dass der Versicherte seinen Hauptprozess ohne Rechtsschutz nicht führen konnte und diesen daraufhin verloren hatte. Daraufhin verklagte er seine Versicherung auf den Schaden, den er erlitten hatte, weil er seinen ursprünglichen Rechtsstreit nicht führen konnte. Dieser Schaden bezifferte sich immerhin auf rund 130.000,00 €. Die höchsten deutschen Zivilrichter rügten das Verhalten der Versicherung mit deutlichen Worten und gaben dem Versicherungskunden Recht.

Diese Entscheidung zeigt, dass eine unberechtigte Rechtsschutzverweigerung auch für die Versicherung weit reichende Konsequenzen haben kann..

*VON DR. THOMAS STORCH*